

S a t z u n g

der Gemeinde L a n g e n, Landkreis Lingen
zum Bebauungsplan "Dorf-Süd"
vom 13. Dezember 1963

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Gemeinde L a n g e n folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 26, Gemarkung Langen, Gemeindebezirk Langen, gelegenen Plangebietes ist der Bebauungsplan vom 13. Dez. 1963 mit Begründung und überschläglicher Kostenberechnung vom 15. Dez. 1963 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Durch den Bebauungsplan wird das Baugebiet (Bauland) als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Im Kleinsiedlungsgebiet sind außer Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetrieben, Stellplätzen und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig auch sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Die Wohngebäude sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeschossig in offener Bauweise in der zwingenden Baulinie, innerhalb der Baugrenzen und mit der festgesetzten Firstrichtung zu errichten.

§ 3

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden. Vorgefertigte Garagen und vorgefertigte Nebengebäude sind unzulässig.

§ 4

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Einfriedigung soll straßenweise oder gebietlich einheitlich durch 1 m hohe Holzzäune oder Hecken erfolgen. Es sind nur Holztore zwischen Holzpfosten oder Steinpfeilern zugelassen. Die Einfriedigung ist dauernd in einem guten Zustande zu erhalten.

§ 5

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den

.....
.....

Bürgermeister

.....
.....

Ratsherr